

Beschluss

AZ: BSchK/055-067/2016/B
AZ: LSchK/NDS

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In den Verfahren

des Antragstellers zu 1. und Beschwerdeführers zu 1.

gegen

den Antragsgegner zu 1.	BSchK 55/2016 (LSchK/NDS 19/2016)
den Antragsgegner zu 2.	BSchK 56/2016 (LSchK/NDS 24/2016)
den Antragsgegner zu 3.	BSchK 57/2016 (LSchK/NDS 26/2016)
die Antragsgegnerin zu 4.	BSchK 58/2016 (LSchK/NDS 30/2016)

auf Parteiausschluss

des Antragstellers zu 2. und Beschwerdeführers zu 2. -

gegen

den Antragsgegner zu 1.	BSchK 59/2016 (LSchK/NDS 18/2016)
den Antragsgegner zu 2.	BSchK 60/2016 (LSchK/NDS 23/2016)
den Antragsgegner zu 3.	BSchK 61/2016 (LSchK/NDS 27/2016)
die Antragsgegnerin zu 4.	BSchK 62/2016 (LSchK/NDS 29/2016)

auf Parteiausschluss

des Antragstellers zu 3. und Beschwerdeführers zu 3.

gegen

den Antragsgegner zu 1.	BSchK 63/2016 (LSchK/NDS 21/2016)
den Antragsgegner zu 2.	BSchK 64/2016 (LSchK/NDS 22/2016)
den Antragsgegner zu 3.	BSchK 65/2016 (LSchK/NDS 25/2016)
die Antragsgegnerin zu 4.	BSchK 66/2016 (LSchK/NDS 28/2016)

auf Parteiausschluss und

des Antragstellers zu 4. und Beschwerdeführers zu 4.

gegen

den Antragsgegner zu 1. **BSchK 67/2016** (LSchK/NDS 20/2016)

auf Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 11. April 2017 auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

I. Tatbestand

Mit jeweils einzelnen Schreiben vom 5. September 2016 beantragte der Antragsteller zu 1. den Parteiausschluss aller vier Antragsgegner. Diese begründete er wie folgt:

Die Antragsgegner hätten gegen die Pflichten aus § 4 Abs. 2 b) und d) der Bundessatzung verstoßen. Zu der am 11. September 2016 stattgefundenen Rats- und Kommunalwahl der Stadt Göttingen seien die Antragsgegner auf der Liste „Wählerinnengemeinschaft Antifaschistische LINKE (Antifa LINKE)“ konkurrierend zur Liste des Kreisverbandes DIE LINKE. Göttingen/Osterode als Teil der Wählerinnengemeinschaft „Göttinger Linke“ angetreten. Dieser Wahlantritt der Antragsgegner sei im Amtsblatt der Stadt am 11. August 2016 veröffentlicht worden. Sowohl die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes als auch der Ortsverband Göttingen hätten zuvor beschlossen, auf der Liste „Göttinger Linke“ anzutreten.

Die Antragsschreiben waren von einer Person unterzeichnet, ohne dass erkennbar war, wer für den Antragsteller zu 1. gezeichnet hat. Ein entsprechender Beschluss des Antragstellers zu 1. zur Stellung der Ausschlussanträge war nicht beigefügt und ergab sich auch nicht aus dem Sachvortrag des Antragstellers zu 1.

Der Antragsteller zu 2. stellte mit gleichlautenden Schreiben vom 5. September 2016 ebenfalls die Ausschlussanträge gegen die vier Antragsgegner. Diese waren von zwei Personen unterzeichnet, ohne dass erkennbar war, wer für den Antragsteller zu 2. gezeichnet hat. Ein entsprechender Beschluss des Antragstellers zu 2. zur Stellung der Ausschlussanträge war nicht beigefügt und ergab sich auch nicht aus dem Sachvortrag des Antragstellers zu 2.

Der Antragsteller zu 3. stellte mit gleichlautenden Schreiben vom 5. September 2016 ebenfalls die Ausschlussanträge gegen die vier Antragsgegner.

Der Antragsteller zu 4. stellte mit Schreiben vom 5. September 2016 ebenfalls einen Ausschlussantrag gegen den Antragsgegner zu 1., den er im Wesentlichen identisch begründete wie die Antragsteller zu 1., zu 2. und zu 3.

Ergänzend führte er zur Begründung aus, dass der Antragsgegner zu 1. in einem Facebook-Beitrag vom

1. September 2016 einzelne Mitglieder der Partei DIE LINKE als (bei staatlichen Wahlen) unwählbar und als Antisemiten bezeichnet habe.

Der Antragsgegner zu 2. begründete seinen Abweisungsantrag im Schreiben vom 20. September 2016 mit der verspäteten Stellung der Ausschlussanträge, da die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Schiedsordnung (SchO) bei Antragstellung abgelaufen sei, denn es sei auf den Tag der Sitzung des Wahlausschusses am 27. Juli 2016 abzustellen. Danach sei sein/ihr Wahlantritt den Antragstellern bekannt gewesen. Er rügte die nicht vorliegende Beschlussfassung der Antragsteller zu 1. und zu 2. und die nicht lesbaren Unterschriften, aus denen nicht erkennbar sei, wer für die Antragsteller zu 1. und zu 2. gehandelt habe. Da DIE LINKE in einem Wahlbündnis antrat, sei sie nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundessatzung selbst zur Wahl angetreten und daher könne es auch keinen konkurrierenden Wahlantritt geben.

Auf die mündliche Verhandlung der Landesschiedskommission vom 29. Oktober 2016 wurden alle Anträge zurückgewiesen. Die Landesschiedskommission stützte sich hierbei auf den in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Umstand, dass die Sitzung des (staatlichen) Wahlausschusses zur verfahrensgegenständlichen Rats- und Kommunalwahl am 28. Juli 2016 stattgefunden habe, die Antragsteller daher Kenntnis vom konkurrierenden Wahlantritt der Antragsgegner erlangt hätten und die Ausschlussanträge daher zu spät gestellt worden seien.

Die Beschlüsse der Landesschiedskommission wurden den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 21. November 2016 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016, eingegangen am 16. Dezember 2016, legte der Antragsteller zu 1. in vier gleichlautenden Schreiben Beschwerde gegen die Beschlüsse der Landesschiedskommission ein. Er meint, dass es nicht auf den Termin der Sitzung des Wahlausschusses ankomme, sondern auf den Termin zur Verkündung im Amtsblatt (11. August 2016) bzw. auf den Termin des eigentlichen Wahlantritts. Die Beschwerdeschreiben waren wiederum von einer Person unterzeichnet, ohne dass erkennbar war, wer für den Antragsteller zu 1. gezeichnet hat. Ein entsprechender Beschluss des Antragstellers zu 1. zur Einlegung der Beschwerden war nicht beigefügt und ergab sich auch nicht aus dem Sachvortrag des Antragstellers zu 1.

Mit Schreiben ebenfalls vom 13. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016, legte der Antragsteller zu 2. in vier gleichlautenden Schreiben Beschwerde gegen die Beschlüsse der Landesschiedskommission ein. Er meint, dass es nicht auf den Termin der Sitzung des Wahlausschusses ankomme, sondern auf den Termin des eigentlichen Wahlantritts. Die Beschwerdeschreiben waren wiederum von zwei Personen unterzeichnet, ohne dass erkennbar war, wer für den Antragsteller zu 2. gezeichnet hat. Ein entsprechender Beschluss des Antragstellers zu 2. zur Einlegung der Beschwerden war nicht beigefügt und ergab sich auch nicht aus dem Sachvortrag des Antragstellers zu 2.

Mit Schreiben ebenfalls vom 13. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016, legte der Antragsteller zu 3. in vier gleichlautenden Schreiben Beschwerde gegen die Beschlüsse der Landesschiedskommission ein. Er meint, dass es nicht auf den Termin der Sitzung des Wahlausschusses ankomme (der im Übrigen am 28. Juli 2016 nicht stattgefunden habe), sondern auf den Termin des eigentlichen Wahlantritts.

Ebenfalls mit Schreiben vom 13. Dezember 2016, eingegangen am 19. Dezember 2016, legte der Antragsteller zu 4. Beschwerde gegen den sein Verfahren betreffenden Beschluss der Landes-

schiedskommission (AZ 20/2016) ein. Er meint gleichfalls, dass es nicht auf den Termin der Sitzung des Wahlausschusses ankomme, sondern auf den Termin des eigentlichen Wahlantritts und verweist auf seine ergänzende Ausschlussbegründung gegenüber dem Antragsgegner zu 1.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 teilte der Antragsteller zu 3. mit, dass er nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehme, aber ohne ihn verhandelt werden könne. Er gehe (sinngemäß) nicht von einem punktuellen Vergehen bei konkurrierendem Wahlantritt aus, sondern von einem Dauerdelikt.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 führte der Antragsgegner zu 3. aus, dass ein konkurrierender Wahlantritt nicht vorliege, da die Partei DIE LINKE bei der Stadtratswahl nicht angetreten sei, für den er (ausschließlich) kandidiert habe. Die Anträge seien auch verfristet, da die verfahrensgegenständlichen Wahlantritte bereits am 29. Juli 2016 bekannt gewesen seien. An der mündlichen Verhandlung könne er nicht teilnehmen. Auf spätere Nachfrage erklärte er, dass auch ohne ihn verhandelt werden konnte.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 teilte der Antragsteller zu 4. mit, dass er nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehme, aber ohne ihn verhandelt werden könne.

Die Bundesschiedskommission hat mit Beschluss vom 25. Februar 2017 die Verfahren der Antragsteller zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 147 ZPO), wobei das Verfahren 55-2016 führt. Sie führte danach am selben Tage die mündliche Verhandlung in allen im Rubrum genannten Verfahren durch.

In der mündlichen Verhandlung wiederholen die Antragsteller ihren bisherigen Vortrag zum Ausschlussbegehren. Es ginge um eine notwendige Klarstellung und Konsequenz, dass nicht gegen die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Ortsverbandes im Hinblick darauf, wie eine Kandidatenaufstellung zu den Kommunal- und Stadtratswahlen durch die Partei DIE LINKE zu erfolgen habe, verstoßen werden darf. Sie stellten klar, dass der Vertreter der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung den Antrag und die Beschwerde der Antragsteller zu 1. unterzeichnet habe.

Die Antragsgegner verweisen auf den für sie nicht nachvollziehbaren Umstand, dass DIE LINKE nicht mit einer eigenen Liste und eigenen (separaten) Kandidaten zu diesen Wahlen antritt, sondern als Teil eines eingetragenen Vereins „Göttinger Linke“, bei dem auch Mitglieder anderer Parteien, insbesondere der DKP, sich der Wahl stellen, ohne dass nach außen sichtbar wird, welcher jeweiligen Partei die Kandidaten der „Göttinger Linke“ angehören. Die Mandatsträgerbeiträge der in der Liste befindlichen Mitglieder der LINKEN seien auch nicht an die Partei, sondern an den Verein „Göttinger Linke“ abzuführen. Ohne die „Selbstaufgabe“ der Partei DIE LINKE in der „Göttinger Linke“ gäbe es die hier verfahrensgegenständliche Wahlliste „Antifa LINKE“ nicht. Sie wollten nie gegen die Partei DIE LINKE antreten, was sich u. a. darin zeige, dass sie bei der Kreistagswahl mit der „Antifa LINKE“ nicht antraten, weil dort die Partei als Partei und nicht als „Göttinger Linke“ antrat. Wenn die Bundesschiedskommission die in Göttingen vorhandene Situation mit der „Göttinger Linke“ und der „Antifa LINKE“ als einen Fall des konkurrierenden Wahlantritts im Sinne von § 4 Bundessatzung ansehe, werde es eine solche Listenvereinigung wie die „Antifa LINKE“ bei den nächsten Wahlen nicht geben, zumindest nicht mit ihnen. Es ginge ihnen nicht um unterschiedliche politische Auffassungen, sondern um die Organisationsform bei Wahlantritt.

Die vom Antragsgegner zu 1. auf der Facebook-Seite veröffentlichten Aussagen seien in einer geschlossenen Gruppe erfolgt und Teil einer umfassenden politischen Diskussion zur Nahost-Problematik.

Die Bundesschiedskommission erließ nach der mündlichen Verhandlung einen Auflagenbeschluss zur Vorlage der die Antragsteller zu 1. und zu 2. ermächtigenden Beschlüsse und zu ergänzendem Vortrag der Verfahrensbeteiligten bis zum 13. März 2017. Der Antragsteller zu 2. wurde aufgefordert, die Personen zu benennen, die den Antrag bzw. die Beschwerde unterzeichnet haben.

Mit Schriftsätzen vom 6. März bzw. 8. März 2017 reichten die Antragsteller die zur Verfahrensführung ermächtigenden Beschlüsse sowie die Namen der die Schriftsätze unterzeichnenden Personen ein.

Der Antragsteller zu 1. verwies unter Einreichung eines screen-shots darauf hin, dass die vom Antragsgegner zu 1. getätigten verfahrensgegenständlichen Äußerungen auf Facebook nicht in einer geschlossenen Gruppe, sondern öffentlich erfolgten.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerden sind zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Anträge sind zulässig. Die Antragsteller zu 1. und zu 2. haben offengelegt, wer die Anträge bzw. die Beschwerden unterzeichnete und legten die ermächtigenden Beschlüsse vor.

Die Anträge sind auch nicht verfristet gestellt worden.

Bei der Bewertung einer möglichen Verfristung kommt es jedoch – im Gegensatz zur Auffassung der Landesschiedskommission – nicht auf die Monatsfrist in § 7 Abs. 3 SchO an. Diese Frist bezieht sich schon dem Wortlaut nach (nur) auf Beschlüsse und ist daher bei Verstößen von Parteimitgliedern gegen § 4 der Bundessatzung nicht anwendbar, zumindest nicht in der hier durch die Landesschiedskommission Niedersachsen angewandten Konsequenz. Die dortige Monatsfrist kann als Orientierung gelten, dass bei Verstößen gegen den § 4 der Bundessatzung zumindest zeitnah ein vorgesehene Ausschlussverfahren nach Auftreten der Verstöße eingeleitet werden sollte, da nach einem zu langen Zuwarten Verwirkung der Ausschlussgründe eintreten könnte. Die zeitnahe Einleitung von Ausschlussverfahren dient auch der Rechtssicherheit und Klarheit, ob das jeweilige beanstandete Verhalten überhaupt mit der Sanktion eines Parteiausschlusses belegt werden soll/muss.

Darüber hinaus ist bei Verstößen gegen § 4 Abs. 2 lit. d Bundessatzung zumindest hinsichtlich der Frist in der Regel nicht auf die Verkündung/Aufstellung der (eigenen) (Gegen-)Kandidatur abzustellen, sondern auf die eigentliche Wahl, da die/der Gegenkandidat/in vom Wahlantritt bis zur Wahl Abstand nehmen kann.

Insoweit kam es nicht darauf an, wann genau die Möglichkeit der Kenntnis des „konkurrierenden“ Wahlantritts durch die Antragsteller erfolgte. Die kurz nach Durchführung der Kommunal- und Stadtratswahl gestellten Anträge sind jedenfalls nicht verfristet.

2.

Die Beschwerden sind aber unbegründet.

Die Bundesschiedskommission verkennt hierbei nicht, dass die Antragsteller bei ihren Ausschlussanträgen sich zulässiger Weise auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 lit. d Bundessatzung berufen dürfen.

Es ist unstrittig, dass die Antragsteller zu 1. und zu 2. bzw. die von ihnen vertretenen Verbände auf Kreis- und Stadtebene beschlossen hatten, an den Kommunal- und Stadtratswahlen in Göttingen mit eigenen Kandidaten auf der auch zuvor bereits gebildeten Liste „Göttinger Linke“ anzutreten. Ein solches Vorgehen, die Bildung einer Listenvereinigung, ist nicht unüblich und auch nicht unzulässig. Damit banden diese Beschlüsse alle Parteimitglieder insoweit, dass diese nicht gegen die Listenvereinigung antreten dürfen.

Die durch die Antragsteller zu 1. und zu 2. bzw. deren Gebietskörperschaften im konkreten Fall gebildete Listenvereinigung weist jedoch Besonderheiten auf, die unabhängig von der Bewertung der mit dieser Form verbundenen (politischen) Risiken für die Partei DIE LINKE (hierzu später) den Verstoß gegen § 4 Bundessatzung als nicht so klar erkennbar erscheinen lassen, wie es für einen Parteiausschluss notwendig ist.

Die „Göttinger Linke“ ist keine einfache Listenvereinigung zum Wahlantritt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb der durch die jeweilige Kommunalverfassung den Fraktionen / Listenvereinigungen / Zählgemeinschaften gegebenen Rechte. Sie ist ein eingetragener Verein, beteiligt sich mit und gegen andere Parteien am staatlichen Wahlkampf und der politischen Auseinandersetzung, verlangt eigene Mandatsträgerbeiträge und stellt die jeweilige konkrete Mitgliedschaft ihrer Mitglieder in den politischen Parteien (DIE LINKE, DKP) nach außen nicht dar. Insoweit agiert sie wie eine eigenständige Partei.

Zwar normiert das Parteiengesetz (PartG) in § 2 Abs. 1 als Voraussetzung für eine Partei im Sinne dieses Gesetzes den Willen, an Landtags- und Bundestagswahlen teilzunehmen, was nach unstrittigem Sachvortrag hier nicht vorliegt. Diese Voraussetzung ist jedoch im Allgemeinen nicht bekannt, zumal es in Deutschland nicht unüblich ist, dass Parteien in Form eingetragener Vereine agieren (z.B. CSU und FDP). Insoweit wirkt der bereits eigenständig zur Wahl antretende Verein „Göttinger Liste“, die Nichtausweisung der Parteimitgliedschaft der Kandidaten auf dieser Liste und die Aufforderung an die Kandidaten, Mandatsträgerbeiträge nach erfolgter Wahl zugunsten der „Göttinger Liste“ zu zahlen (die mangels Parteieigenschaft keine Rechtsgrundlage im Parteiengesetz finden), wie das Auftreten einer eigenständigen Partei.

Die Bundesschiedskommission hatte bisher noch nicht zu entscheiden, ob die Regelung in § 4 Abs. 2 lit. b und d Bundessatzung als Schutznorm für die auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane in eine solche (parteiähnliche) Liste bzw. in einen solchen Verein entsandten Kandidaten anzuwenden ist. Die Bundesschiedskommission beantwortet diese Frage nunmehr dahingehend, dass sie eine solche Erstreckung der Schutzwirkung bejaht und stellt klar, dass ein konkurrierender Antritt i.S. von § 4 Abs. 2 lit. d Bundessatzung anzunehmen ist, wenn es Beschlüsse der berufenen Parteiorgane über die Beteiligung von Parteimitgliedern an Wahlen gibt, die einen konkurrierenden Antritt (auf anderen Listen) nicht vorsehen.

Insoweit reicht eine solche Fallkonstellation wie die verfahrensgegenständliche (zukünftig) grundsätzlich aus, um einen Ausschlussantrag gegen die konkurrierend antretenden Mitglieder der Partei zu begründen.

Wie bereits ausgeführt war eine solche Erstreckung der Schutzwirkung beim parteiähnlichen Auftreten der „Göttinger Liste“ für die Antragsgegner nicht offensichtlich und ein konkurrierender Wahlantritt von ihnen ausdrücklich auch nicht bezweckt. Sie durften bis zur jetzt erfolgten rechtlichen Bewertung und Klarstellung durch die Bundesschiedskommission zulässigerweise davon ausgehen, dass aufgrund der Besonderheiten der „Göttinger Linke“ ein Fall des konkurrierenden Wahlantritts i.S. von § 4 Bundessatzung nicht vorliegen würde.

Die Bundesschiedskommission nimmt dieses Verfahren jedoch zum Anlass, auf die juristischen und politischen Risiken der derzeitigen Beteiligung der LINKEN an der „Göttinger Linke“ hinzuweisen. Das parteiähnliche Auftreten der „Göttinger Linke“ – verstärkt durch den an den Internetauftritt der Partei DIE LINKE angelehnten eigenen Internetauftritt (www.goettinger-linke.de) – macht sie zumindest bei einem Beitritt durch die örtliche LINKE vor einer staatlichen Wahl zu einem indirekten Konkurrenten der Partei. Die LINKE wird nach außen nicht mehr als eigenständig auf dem politischen Feld agierende politische Kraft wahrgenommen. Bei Wahl der Kandidaten der „Göttinger Linke“ ist für den Wähler nicht (mehr) erkennbar, welche konkrete Partei er wählt, wie sich das Kräfteverhältnis der Mitglieder unterschiedlicher politischer Parteien innerhalb der „Göttinger Linke“ gestaltet und warum die LINKE nicht vor der Wahl erkennbar als eigenständige Partei um Wählerstimmen ringt. Solange es jedoch keine entgegenstehenden Beschlüsse der Partei auf Landes- und/oder Bundesebene gibt, ist diese Organisationsform noch mit der Bundessatzung der Partei vereinbar.

3.

Auch der vom Antragsteller zu 4. gegen den Antragsgegner zu 1. gestellte Ausschlussantrag ist unbegründet.

Im Hinblick auf die identisch auch den Antragsgegner zu 2.-4. vorgeworfenen Verstöße gegen § 4 Bundessatzung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die dem Antragsgegner zu 1. weiter vorgeworfenen Aussagen auf der Facebook-Seite reichen jedoch nicht aus, um einen eigenständigen Ausschlussgrund zu tragen. Klarstellend muss jedoch darauf verwiesen werden, dass das öffentlich in Bezug auf andere Mitglieder der Partei benutzte Wort „unwählbar“ grundsätzlich einen Ausschluss begründen kann. Es stellt eine Verletzung der innerparteilichen Solidarität und damit einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei dar. Vorliegend fehlt es jedoch an einem schweren Schaden für die Partei. Dieser ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst erkennbar.

Die Entscheidung erging einstimmig.